

Gesetz über die digitale Aufgabenerfüllung (Digitalgesetz, DiG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)
Neu:
Geändert: 150.700 | 271.200
Aufgehoben:

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Gesetz über die digitale Aufgabenerfüllung (Digitalgesetz, DiG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i> gestützt auf die §§ 78 Abs. 1, 86 Abs. 1, 94 Abs. 1 und 97 Abs. 1 der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	1. Allgemeine Bestimmungen			
	§ 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze der digitalen Aufgabenerfüllung durch die kantonalen Behörden. ² Es regelt insbesondere die			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	a) digitale Kommunikation der kantonalen Behörden mit Privaten, b) Organisation, den Betrieb und die Nutzung des Behördenportals des Kantons Aargau und seiner Gemeinden, c) digitale Kommunikation und Zusammenarbeit der kantonalen Behörden untereinander sowie mit den kommunalen Behörden, d) Zuständigkeit zur Zusammenarbeit mit Bund und anderen Kantonen, e) frei nutzbaren Inhalte. ³ Besondere gesetzliche Bestimmungen sind vorbehalten.			
	§ 2 Geltungsbereich ¹ Kantonale Behörden nach diesem Gesetz sind der Grosse Rat, der Regierungsrat und die Gerichte sowie deren Verwaltungseinheiten. Davon ausgenommen sind die Aargauische Kantonalbank (AKB) und die Aargauische Pensionskasse (APK).			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	² Für die Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts gelten die Bestimmungen zum Behördenportal (§§ 8–22) oder zu elektronischen Zugängen (§ 23), soweit sie diese Zugänge für ihre Aufgabenerfüllung verwenden.			
	2. Digitales Primat			
	§ 3 Grundsatz ¹ Die kantonalen Behörden kommunizieren digital, ausser wenn sie ihre Aufgaben in dieser Form nicht wirksam erfüllen können. ² Die Aktenführung erfolgt grundsätzlich digital.			
	§ 4 Inklusion ¹ Die digitale Aufgabenerfüllung erfolgt barrierefrei und benutzerfreundlich. ² Verhältnismässige Einschränkungen sind zulässig, namentlich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der technischen Machbarkeit oder der Sicherheit.			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	§ 5 Pflicht zur digitalen Kommunikation ¹ Zur digitalen Kommunikation mit kantonalen Behörden sind verpflichtet: a) juristische Personen, b) natürliche Personen, die mit Behörden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verkehren, c) kommunale und kantonale Behörden, d) weitere Träger kommunaler und kantonalen öffentlich-rechtlicher Aufgaben. ² Die Pflicht gilt, sobald eine Leistung digital zur Verfügung steht. ³ Verpflichteten, die Eingaben in Papierform einreichen, setzt die sachlich zuständige Behörde eine angemessene Frist für die digitale Einreichung mit der Androhung, dass die Eingabe anderenfalls als nicht erfolgt gilt. Sie weist auf die Möglichkeit der Pflichtbefreiung hin.			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	⁴ Die sachlich zuständige Behörde befreit Verpflichtete auf Antrag von der Pflicht, sofern sie glaubhaft machen, dass es ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, in digitaler Form mit den kantonalen Behörden zu kommunizieren. Weist sie den Antrag ab, erlässt sie einen beschwerdefähigen Entscheid in Papierform.			
	§ 6 Digitalisierung von Dokumenten in Papierform ¹ Die kantonalen Behörden digitalisieren in Papierform eingereichte Dokumente. Ausgenommen sind Dokumente, die sich aus technischen Gründen nicht dafür eignen. ² Die Dokumente werden beim Digitalisieren versehen mit einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel gemäss dem Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES) vom 18. März 2016 ¹⁾.			

¹⁾ SR.943.03

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	³ Die elektronischen Dokumente gelten als massgebliche Version. ⁴ Bei der Digitalisierung von Dokumenten in Papierform sind Authentizität, Integrität, Zuverlässigkeit und Nutzbarkeit der Dokumente zu gewährleisten. ⁵ Der Regierungsrat regelt die technischen Anforderungen durch Verordnung.			
	§ 7 Vernichtung von Dokumenten in Papierform ¹ Die kantonalen Behörden vernichten die in Papierform eingereichten Dokumente frühestens nach 90 Tagen. ² Die Absenderin oder der Absender kann die Rücksendung vor Ablauf der Frist gemäss Abs. 1 verlangen. ³ Ausgenommen von der Vernichtung sind a) Beilagen, die von Gesetzes wegen im Original eingereicht werden müssen,			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	b) Dokumente, die erkennbar zu Beweis Zwecken benötigt werden und c) Dokumente, die aufgrund ihrer historischen oder kulturellen Bedeutung aufzubewahren sind.			
	3. Zentrales Behördenportal			
	3.1. Betrieb			
	§ 8 Behördenportal Aargau ¹ Der Kanton betreibt für die Nutzung und den Empfang von individuellen Behördenleistungen (Leistungen) ein zentrales Behördenportal, das Authentizität, Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der übermittelten Daten gewährleistet. ² Der Regierungsrat legt die für den Betrieb des Behördenportals zuständige Organisationseinheit (Betreiberin des Behördenportals) durch Verordnung fest.			
	§ 9 technische und organisatorische Standards			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	¹ Die Betreiberin des Behördenportals legt technische und organisatorische Standards für die über das Behördenportal durchgeführten Leistungen in Form einer Weisung fest. Die Standards sind zu veröffentlichen. ² Sie kann mit den sachlich zuständigen Behörden Betriebsvereinbarungen abschliessen.			
	3.2. Nutzung und Empfang			
	§ 10 Persönliches Konto ¹ Natürliche Personen führen, für die Nutzung und den Empfang von Leistungen ein persönliches Konto auf dem Behördenportal. ² Sie können andere Personen, die über ein Konto verfügen, zur Vertretung ermächtigen. ³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zur Vertretung.			
	§ 11 Organisationskonto			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	¹ Vertretungsberechtigte natürliche Personen mit einem persönlichen Konto können für juristische Personen und Einzelunternehmen ein Organisationskonto eröffnen und mutieren. ² Über das Organisationskonto können alle vertretungsberechtigten natürlichen Personen im Namen der juristischen Person oder des Einzelunternehmens Leistungen nutzen und empfangen. ³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Vertretung bei Unterschriftsberechtigung zu zweien. ⁴ Ein Organisationskonto kann nach einer Prüfung mit der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) ergänzt werden. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Verfahren zur Ergänzung mit der UID. ⁵ Bei Handlungsunfähigkeit einer juristischen Person oder eines Einzelunternehmens kann die Betreiberin des Behördenportals das Unternehmenskonto mutieren.			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	§ 12 Authentifizierung ¹ Zur Nutzung einer personen- oder organisationsbezogenen Leistung muss die Identität nachgewiesen werden. ² Vom Bund betriebene Authentifizierungsdienste können verwendet werden. ³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Authentifizierungsdienste zulassen. ⁴ Er legt durch Verordnung fest, welche Identitätsmerkmale zur elektronischen Identifizierung bearbeitet werden dürfen.			
	§ 13 Vertrauensstufen ¹ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung, welche Vertrauensstufen der zugelassenen Authentifizierungsdienste verwendet werden können. ² Die sachlich zuständige Behörde legt die Vertrauensstufe fest, die für eine Leistung erforderlich ist.			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	³ Sie fordert nur diejenigen Identitätsmerkmale an, die erforderlich sind, um die Leistung zu erbringen.			
	§ 14 Eingaben von Nutzerinnen und Nutzern ¹ Sobald die Nutzerin oder der Nutzer eine Eingabe übermittelt, bringt das Behördenportal darauf ein geregeltes elektronisches Siegel und ein qualifizierter elektronischer Zeitstempel gemäss ZertES an, wenn die sachlich zuständige Behörde dies voraussetzt. ² Das Behördenportal stellt nach der Übermittlung bei jeder Eingabe eine Eingangsbestätigung aus. Anstelle der Eingangsbestätigung erfolgt eine Eingangsquittung mit einem geregelten elektronischen Siegel und einen qualifizierten elektronischen Zeitstempel gemäss ZertES, wenn die sachlich zuständige Behörde dies voraussetzt.			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	³ Sofern spezialgesetzlich eine eigenhändige Unterschrift gefordert ist, gilt dieses Erfordernis nur für Eingaben in Papierform. Elektronische Eingaben, die über das Behördenportal eingereicht werden, erfordern den Identitätsnachweis mit einer angemessenen Vertrauensstufe gemäss § 13 Abs. 1.			
	§ 15 Behördliche Zustellungen ¹ An Personen und Organisationen, die ein Konto (persönliches Konto respektive Organisationskonto) mit der notwendigen Vertrauensstufe führen, erfolgen behördliche Zustellungen über das Behördenportal. ² Die Behörden versehen Zustellungen, die Rechte und Pflichten auslösen, unmittelbar vor der Übermittlung an das Behördenportal mit einem geordneten elektronischen Siegel und einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel gemäss ZertES. Im Einzelfall kann das Siegel durch eine qualifizierte elektronische Signatur gemäss ZertES ersetzt werden.			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	³ Die Übermittlung einer behördlichen Zustellung an das Behördenportal löst eine automatische Abrufaufforderung aus. ⁴ Das Behördenportal stellt folgende Quittungen aus und versieht sie mit einem geregelten elektronischen Siegel und einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel gemäss ZertES: a) eine Abrufquittung, sobald die Adressatin oder der Adressat das Dokument erstmals abrufen, b) eine Nichtabholquittung, die den Übermittlungszeitpunkt gemäss Absatz 3 ausweist, wenn die Adressatin oder der Adressat die Zustellung bis zum Ende des siebten Tags nach der Übermittlung nicht abgerufen hat.			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	⁵ An Personen und Organisationen, die nicht der Pflicht gemäss § 5 unterstellt sind und kein Konto mit der notwendigen Vertrauensstufe führen oder im konkreten Verfahren ihre Eingaben in Papierform eingereicht haben, stellen die Behörden alle Dokumente, die Rechte oder Pflichten auslösen, auf Papier zu.			
	3.3. Datenschutz			
	§ 16 Datenspeicherung und -bearbeitung ¹ Die Randdaten von Eingaben, Zustellungen und weiterer rechtlich relevanter Vorgänge werden im Behördenportal für die Nutzerin oder den Nutzer einsehbar aufgezeichnet. ² Die Betreiberin des Behördenportals bearbeitet Informationen im Behördenportal, wenn dies aus technischen Gründen oder zur Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer erforderlich ist. Diese Zugriffe müssen durch die Betreiberin des Behördenportals protokolliert werden.			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	³ Die Betreiberin des Behördenportals protokolliert die Anmeldungen der Nutzerinnen und Nutzer. ⁴ Die Betreiberin des Behördenportals kann zur Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit anonymisierte Nutzerinnen- und Nutzerdaten sammeln.			
	§ 17 Verknüpfungen ¹ Bei Nutzung einer Leistung werden die Kontodaten des Behördenportals soweit erforderlich mit den Daten in der Fachanwendung abgeglichen. ² Zu diesem Zweck werden Identitätsmerkmale gemäss § 12 bearbeitet.			
	§ 18 Löschung ¹ Nutzerinnen und Nutzer können bei der Betreiberin des Behördenportals die Löschung des Kontos und der im Behördenportal vorhandenen Daten verlangen, wenn a) alle über das Konto eingeleiteten Verfahren abgeschlossen sind,			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	b) alle zur Abrufung über das Konto übermittelten Zustellungen erfolgt sind, c) das Konto nicht gemäss § 19 Abs. 1 deaktiviert ist. ² Bleibt ein Konto 20 Monate inaktiv, kündigt die Betreiberin des Behördenportals dessen Löschung an. Nach zwei Jahren der Inaktivität löscht sie das Konto unwiderruflich, wenn die Anforderungen gemäss Abs. 1 erfüllt sind.			
	§ 19 Deaktivierung und Reaktivierung durch die Betreiberin des Behördenportals ¹ Die Betreiberin des Behördenportals kann das Login eines Kontos deaktivieren, wenn die Gefahr oder der Verdacht eines Missbrauchs besteht. Das rechtliche Gehör ist nach der Deaktivierung zu gewähren. Die Nutzerin oder der Nutzer kann eine beschwerdefähige Verfügung über die Deaktivierung verlangen. ² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Kommunikation nach der Deaktivierung des Kontos.			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	3.4. Verfügbarkeit und Haftung			
	§ 20 Verfügbarkeit des Behördenportals ¹ Die Betreiberin des Behördenportals gewährleistet eine hohe Systemverfügbarkeit des Behördenportals. ² Sie erstellt ein Notfallkonzept für die Reaktion auf Unterbrüche.			
	§ 21 Nichterreichbarkeit des Behördenportals ¹ Ist das Behördenportal am Tag, an dem eine Frist abläuft, nicht erreichbar, verlängert sich die Frist bis zu dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem das Behördenportal wieder erreichbar ist. ² Fällt der Folgetag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	³ Die Nichterreichbarkeit des Behördenportals ist glaubhaft zu machen. ⁴ Während das Behördenportal nicht erreichbar ist, sind die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer nicht verpflichtet, das Behördenportal zu nutzen. ⁵ Die Nichterreichbarkeit des Behördenportals muss nicht glaubhaft gemacht werden und die Frist gilt in jedem Fall als gewahrt, sofern die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer am letzten Tag, an dem eine Frist abläuft, die Eingabe in Papierform oder den Beweis der Existenz der einzureichenden Dokumente bei der sachlich zuständigen Behörde einreichen oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben. Die Eingabe ist innert einer von der verfahrensleitenden Behörde angesetzten angemessenen Frist digital nachzureichen.			
	§ 22 Haftungsausschluss			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	¹ Der Kanton und die Behörden, die Leistungen über das kantonale Behördenportal anbieten, haften nicht für verspätete Eingaben oder andere Versäumnisse, die auf die mangelnde Erreichbarkeit oder Funktionalität des Behördenportals oder damit verbundener Systeme zurückzuführen sind.			
	4. Weitere elektronische Zugänge			
	§ 23 Anerkennung weiterer elektronischer Zugänge ¹ Der Betrieb weiterer Portale, Plattformen, Fachanwendungen mit eigener Identifizierungs- oder Zustellfunktion und anderer elektronischer Zugänge bedarf einer Anerkennung durch den Regierungsrat in einer Verordnung. ² Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen durch Verordnung weitere elektronische Zugänge anerkennen, wenn diese Folgendes gewährleisten:			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	a) ihre Authentizität sowie die Integrität und Vertraulichkeit der übermittelten Daten, b) eine hohe Systemverfügbarkeit, c) die digitale Inklusion gemäss § 4, d) beim Empfang von fristgebundenen Eingaben Eingangsquittungen und bei der Zustellung von Entscheiden Abrufquittungen ausgestellt werden, die mit einem Zeitstempel eines synchronisierten Referenzzeitservern versehen sind, e) mindestens die technischen und organisatorischen Standards gemäss § 9 Abs. 1 erfüllt sind. ³ Die Betreiberin des Behördenportals erstellt zu den Voraussetzungen gemäss Absatz 2 einen Anforderungskatalog für die technische Umsetzung. ⁴ Der Regierungsrat anerkennt vom Bund betriebene Zugänge ohne Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Abs. 2.			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	⁵ Vor der Anerkennung kommunaler oder interkommunaler elektronischer Zugänge hat der Regierungsrat die Gemeindeammänner Vereinigung anzuhören.			
	5. Zusammenarbeit			
	§ 24 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen ¹ Der Kanton kann mit Bund, Kantonen, Gemeinden und anderen Trägern öffentlich-rechtlicher Aufgaben Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der digitalen Aufgabenerfüllung abschliessen. Der Regierungsrat ist endgültig zuständig für die Vornahme solcher Rechtsgeschäfte. ² Der Regierungsrat beschliesst das Eingehen von Beteiligungen des Kantons an Unternehmungen, die im Bereich der digitalen Aufgabenerfüllung tätig sind. ³ Finanzzuständigkeiten des Grossen Rats bleiben vorbehalten.			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	§ 25 Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden ¹ Die Gemeinden und der Kanton arbeiten bei der digitalen Aufgabenerfüllung zusammen. ² Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts können Leistungen über das Behördenportal gemäss § 8 Abs. 1 anbieten. ³ Der Regierungsrat schliesst mit den Gemeinde-Fachverbänden eine Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung des Behördenportals durch Kanton und Gemeinden ab. Es werden namentlich die Mindestlaufzeit, die Kündigungsmodalitäten und die Kostentragung geregelt.			
	§ 26 Zusammenarbeit zwischen kantonalen Behörden ¹ Die zuständige Behörde betreibt digitale Dienste mit Querschnittscharakter (Querschnittsdienste). Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit durch Verordnung.			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	² Der Regierungsrat kann durch Verordnung Querschnittsdienste festlegen, deren Nutzung verbindlich ist für die Departemente, die Staatskanzlei, den Parlamentsdienst, die Gerichte Kanton Aargau, die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz und die Finanzkontrolle. Er hört die betroffenen Stellen vorgängig an. ³ Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit aller digitalen Anwendungen legt das zuständige Departement durch Weisung technische Standards für deren Einkauf und Entwicklung fest.			
	§ 27 Mehrfachnutzung von Daten ¹ Daten, insbesondere Personendaten, sind behördenübergreifend soweit möglich nur einmal zu erheben und zu führen. ² Die kantonalen Behörden nutzen digitale Daten gemeinsam und gewähren sich gegenseitig Zugriff auf ihre Datensammlungen, wenn keine überwiegenden Interessen oder Rechte entgegenstehen.			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	³ Die kantonalen Behörden nutzen digitale Personendaten gemeinsam und gewähren sich gegenseitig auf Gesuch hin Zugriff auf ihre Personendatensammlungen, wenn eine Bekanntgabe gemäss § 14 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ²⁾ zulässig ist. ⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Vorschriften über das Gesuch zur Gewährung des Zugriffs auf Personendaten.			
	6. Frei nutzbare Inhalte			
	§ 28 Offene Verwaltungsdaten ¹ Die kantonalen Behörden stellen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben beschaffen oder generieren und die digital gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, als offene Verwaltungsdaten zur freien Weiterverwendung zur Verfügung.			

²⁾ SR.150.700

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	² Nicht auf diese Weise öffentlich zugänglich gemacht werden Daten, a) die gestützt auf andere Erlasse nicht veröffentlicht werden dürfen, insbesondere aufgrund von Bestimmungen über Datenschutz, Urheberrechte, Geheimhaltungspflichten, Informationssicherheit und amtliche Register, b) deren Veröffentlichung unverhältnismässig ist oder andere überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ³ Die Daten werden unentgeltlich, zeitnah, in maschinenlesbarer Form und in einem offenen Format öffentlich abrufbar zur Verfügung gestellt. ⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Nutzungsbedingungen, insbesondere die Pflicht zur Quellenangabe.			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	⁵ Die kantonalen Behörden sind nicht verpflichtet, die Daten eigens zum Zweck der Veröffentlichung als offene Verwaltungsdaten auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität oder in anderer Hinsicht zu prüfen.			
	§ 29 Open Source Software ¹ Die kantonalen Behörden können den Quellcode von Software, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben entwickeln oder entwickeln lassen, offenlegen, wenn dem keine Rechte Dritter, Geheimhaltungspflichten oder sicherheitsrelevante Gründe entgegenstehen. ² Die Software ist unter einer Lizenz zu veröffentlichen, welche die unentgeltliche Nutzung, Weiterentwicklung und Weitergabe durch alle erlaubt. Soweit möglich sind international etablierte Lizenztexte zu verwenden und Haftungsansprüche auszuschliessen.			
	7. Übergangs- und Schlussbestimmungen			
	§ 30 Übergangsbestimmungen			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	¹ Die Umsetzung des digitalen Primats und der digitalen Inklusion hat spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen. ² Dieses Gesetz findet auf Verfahren, die vor seinem Inkrafttreten eingeleitet wurden, keine Anwendung. ³ Die gemäss § 2a der Verordnung über die elektronische Übermittlung in Verfahren vor Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden (ÜmV) vom 9. Mai 2012 ³⁾ anerkannten Behördenportale werden ohne Prüfung als weitere Zugänge gemäss § 23 anerkannt.			
	§ 31 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			

³⁾ SR.271.215

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	1. Der Erlass SAR 150.700 (Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG] vom 24. Oktober 2006) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:			
§ 8 Grundsatz ¹ Öffentliche Organe dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn a) dafür eine Rechtsgrundlage besteht, oder b) dies zur Erfüllung einer rechtlichen Aufgabe des bearbeitenden Organs erforderlich ist, oder c) die betroffene Person eingewilligt hat, oder d) die Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhältlich gemacht werden kann und die Einwilligung aufgrund der Umstände vorausgesetzt werden kann.	c) die betroffene Person <u>im Einzelfall</u> eingewilligt hat, oder			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
² Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling sind nur zulässig, wenn a) dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, oder b) dies für die Erfüllung einer klar umschriebenen gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, oder c) die betroffene Person eingewilligt hat, oder d) die Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhältlich gemacht werden kann und die Datenbearbeitung ausschliesslich im Interesse der betroffenen Person liegt. ³ ...	c) die betroffene Person <u>im Einzelfall ausdrücklich</u> eingewilligt hat, oder			
§ 13 Informationspflicht				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
¹ Das öffentliche Organ beschafft die Personendaten nach Möglichkeit bei der betroffenen Person selbst. Es informiert diese über jede Beschaffung von Daten. Die Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden. Die Information umfasst insbesondere Angaben über a) das verantwortliche öffentliche Organ samt Kontaktdaten, b) die bearbeiteten Daten oder die Kategorien der bearbeiteten Daten, c) die Rechtsgrundlage und den Zweck des Bearbeitens, d) die Empfängerinnen oder Empfänger der Daten oder deren Kategorien, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden und e) die Rechte der betroffenen Person. ² Die Informationspflicht entfällt, wenn				

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
a) die betroffene Person bereits über die Angaben gemäss Absatz 1 verfügt, b) das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist oder c) die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist. ³ Die Übermittlung der Informationen kann unter denselben Voraussetzungen eingeschränkt werden wie die Auskunft über die eigenen Personendaten (§ 25).	⁴ Bei einer Mehrfachnutzung von Daten nach § 27 Gesetz über die digitale Aufgabenerfüllung (Digitalgesetz, DiG) sind Personendaten nicht bei der betroffenen Person selbst zu beschaffen. Die Information der betroffenen Person erfolgt über ein öffentlich zugängliches Register über die Mehrfachnutzung von Personendaten.			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Vorschriften über die Führung des Registers über die Mehrfachnutzung von Personendaten.			
§ 14 Bekanntgabe an öffentliche Organe ¹ Personendaten können unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsbestimmungen inner- und ausserkantonalen öffentlichen Organen bekannt gegeben werden, wenn a) die Voraussetzungen gemäss den §§ 8 und 9 erfüllt sind oder b) dies zur Erfüllung einer klar umschriebenen gesetzlichen Aufgabe des datenempfangenden Organs erforderlich ist. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungsbestimmungen. ² ...	b) [...] <u>das empfangende Organ Daten gemäss den §§ 8 und 9 bearbeiten darf</u>. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungsbestimmungen.			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
³ Personendaten dürfen ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn ein angemessener Schutz der Persönlichkeit betroffener Personen, namentlich durch eine genügende Gesetzgebung, gewährleistet ist. ⁴ Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, können Personendaten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist. ⁵ Öffentliche Organe haben ihren vorgesetzten Behörden Personendaten bekannt zu geben, wenn diese die Daten im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit benötigen.				
	2. Der Erlass SAR 271.200 (Gesetz über die Verwaltungspflege [Verwaltungspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	3.1. Allgemein			
	3.2. Automatisierte Verfahren			
	§ 37a Automatisierte Entscheide ¹ Erstinstanzliche Entscheide von Verwaltungsbehörden können automatisiert ergehen, wenn a) dies durch Gesetz vorgesehen ist, b) ausschliesslich von natürlichen Personen autorisierte Regeln Anwendung finden, c) kein relevanter Ermessensspielraum besteht, d) gemäss Prüfung über die Auswirkungen für die Grundrechte der betroffenen Person, insbesondere für den Schutz der Persönlichkeit und für die Verfahrensgarantien keine erhöhten Risiken bestehen. ² Die Prüfung gemäss Absatz 1 lit. d umfasst namentlich a) die Anwendungsbereiche automatisierter Entscheide,			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	b) die eingesetzten Techniken und Verfahren, c) die allfällig verwendeten Trainingsdaten, d) die Risiken für die Grundrechte der betroffenen Person, insbesondere für den Schutz der Persönlichkeit sowie für die Verfahrensgarantien und allfällige Massnahmen, um diese Risiken auszuschliessen oder zu verringern. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, namentlich a) die Inhalte der Prüfung der Auswirkungen der Automatisierung und b) das Verfahren der Prüfung. ⁴ Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Prüfbericht festgehalten. Die Risiken und Massnahmen gemäss Absatz 2 lit. d werden bewertet. Der Prüfbericht wird veröffentlicht.			
	§ 37b Kennzeichnung und Rechtsmittelbelehrung			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	¹ Automatisierte erstinstanzliche Entscheide sind entsprechend zu kennzeichnen. In der Begründung ist die für die Entscheidung massgebliche Logik in allgemein verständlicher Form darzulegen. ² In der Rechtsmittelbelehrung ist auf die unentgeltliche Einsprache gemäss § 37c hinzuweisen.			
	§ 37c Einsprache ¹ Gegen automatisiert ergangene erstinstanzliche Entscheide kann bei der entscheidenden Behörde ohne Begründung Einsprache geführt werden. Die Überprüfung des Entscheids erfolgt durch eine natürliche Person. ² Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt und keine Parteikosten ersetzt. ³ Die Einsprachefrist sowie das weitere Verfahren richten sich nach § 40.			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Ausgangslage	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. II.			
	Aarau, [Datum] Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			